

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 032/2024

Ausgabedatum:
13.09.2024

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Personalausschusses am 16.09.2024 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 17.09.2024 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Sitzung des Werkausschusses am 18.09.2024 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Ausschreibung – Elektroarbeiten – Jahresausschreibung 2024/2025	Seite 3
V.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 09.09.2024	Seite 4
VI.	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Speyer vom 05.09.2024	Seite 14
VII.	Öffentliche Ausschreibung – Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen Feuerwehr	Seite 40
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 42

I. Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 16.09.2024, 16:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. - 7. Personalangelegenheiten
8. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

II. Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 17.09.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Stand der Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Speyer; Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.08.2024
2. Heinrich-Lang-Platz - Fortschreibung Konzept
3. Informationen der Verwaltung



B) Nichtöffentliche Sitzung

4. Informationen der Verwaltung

FB 5

III. Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 18.09.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO
2. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern für die Mitzeichnung der Niederschriften
3. Vorstellung der Geschäftsfelder der EBS
4. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Kläranlage Speyer um eine sog. 4. Reinigungsstufe
5. Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2024
6. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes und zur Durchführung von Restabfallanalysen der Stadt Speyer
7. Aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Speyer
8. Informationen der Verwaltung



B) Nichtöffentliche Sitzung

- 9. – 14. Wirtschaftsangelegenheiten
- 15. Informationen der Verwaltung

SWS/EBS

IV. Öffentliche Ausschreibung – Elektroarbeiten Jahresausschreibung 2024/2025

Information über folgende Ausschreibung:

Elektroarbeiten – Jahresausschreibung 2024/2025

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0058
Vergabeordnung: VOB/A
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Stadtgebiet Speyer
Leistungsbeginn: 15.10.2024
Leistungsende: 14.10.2025

Kurzbeschreibung der Leistung:

Für die anfallenden Sanierungs- und Reparaturarbeiten in den Liegenschaften der Stadt Speyer werden nachfolgende Leistungen angeboten. Hierbei handelt es sich um z.B. Ausbau- und Umbauarbeiten von Büros, Verkabelungsarbeiten, Tausch von Leuchten usw. Alle anfallenden Leistungen werden ab dem Vertragsbeginn für ein Jahr zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.



Vergabepattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-191c0dcca5e-524ca81d01f40276&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 02.10.2024, 10:30 Uhr

Bindefrist: 01.11.2024

Zuschlagskriterien: Preis 100 %

Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung

Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;

Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

V. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 09.09.2024

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023 (GVBl. S. 241) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaufschlag ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnaufschlag wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.
- (2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Speyer werden im Amtsblatt der Stadt Speyer und über die Internetpräsenz der Stadt Speyer - unter der Adresse: <http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt> - veröffentlicht. Die Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungstexte zur redaktionellen Verwertung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktagen betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den/die Oberbürgermeister(in) zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der/die Oberbürgermeister(in) ihre Bekanntmachung unterzeichnet.



- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen, in dem sie veröffentlicht worden ist. Bei den in Absatz 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Speyer bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats, die förmlich bestellten Beauftragten der Stadt sowie den Beirat für Migration und Integration

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.
- (3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.

Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf Papier verzichten und im Rahmen der digitalen Ratsarbeit mit SessionNet bzw. der Mandatos Rats-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 225,00 €.

- (4) Den förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt Speyer, z.B. für Menschen mit Beeinträchtigungen oder der/dem Fahrradbeauftragten, wird zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € pro Person und Monat gewährt, die auch die Teilnahme an Sitzungen abdeckt.



- (5) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 und 4 erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten und die nach § 56 GemO gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.

Dienstreisen der Beauftragten und des Beirats für Migration und Integration sind vor Antritt durch die/den zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu genehmigen.

- (6) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats sowie des Beirats für Migration und Integration erhalten für jede Sitzung ihres Gremiums, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

Dies gilt auch für Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO, soweit sie konkret zur Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geladen wurden.

- (7) Ein Verdienstaussfall wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

§ 4a

Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert und kann Stellung dazu



nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.

- (3) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.
- (4) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

§ 5

Beigeordnete und Geschäftsbereiche

- (1) Der/die erste und der/die zweite Beigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche wird auf 3 festgesetzt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie der Kreisausbilder(innen) und der Einsatzkräfte

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Wehrleiters/der Wehrleiterin der Stadt Speyer erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt die Hälfte des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspektoren nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (2) Der/die Stellvertreter(in) erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Wehrleiters/Wehrleiterin.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder(innen) richtet sich nach § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.



- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei allen Einsätzen und Sicherheitswachen:

für die erste Stunde	8,00 €
für jede weitere halbe Stunde	4,00 €

- (5) Einsatzkräfte anderer Hilfs- und Fachdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (3), wenn durch eine gesonderte Vereinbarung die Zusammenarbeit im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt wurde.

§ 7

Zuschüsse für die Fraktionen und Gruppen

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäfts-führungskosten einen Zuschuss. Die Fraktionen und Gruppen erhalten je Ratsmitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Pauschalbetrag von 600,00 € jährlich.
- (2) Die Fraktionszuschüsse werden jährlich von den Fraktionen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben des Vorjahres angefordert.

§ 7a

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtrats- und Ausschusssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Speyer mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer und im Offenen Kanal (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung werden unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Stadtratssitzungssaales stationär so angebracht, dass damit das Sitzungsgeschehen und die Wortbeiträge erfasst werden können; die Audioaufzeichnung erfolgt durch die Saalanlage.



- c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen zulässig.
- d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Speyer, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream oder über den Offenen Kanal (OK) veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben.

Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte, Beauftragten bzw. des Jugendstadtrates und für sonstige Rednerinnen und Redner.

- e) Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, werden ebenfalls von der vorstehenden Regelung erfasst.
 - f) Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer zur Verfügung; dies gilt auch für die Sitzungen der jeweiligen Vorperiode. Anschließend ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
 - i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.



- (4) Finden Ratssitzungen in anderen Räumlichkeiten statt, z.B. in der Stadthalle, gelten die Absätze 1 bis 3 für Aufzeichnungen durch den Offenen Kanal (OK) entsprechend, sofern eine Übertragung technisch möglich ist.
- (5) Bei Sitzungen der Ausschüsse, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, werden Audioaufzeichnungen erstellt, die im Nachgang zur Sitzung auf dem jeweiligen Internetmedium der Stadt Speyer nach den vorstehenden Bestimmungen online gestellt werden.

§ 8

Ermächtigung von Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.
- (2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:

1. Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss

- 1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien
- 1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €
- 1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bau-verpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar
 - bei Wohnhausgrundstücken und
 - gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm
- 1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten
- 1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen



2. Personalausschuss

- 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen
- 2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel endgültig über

- 3.1 die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien und vergleichbarer Regelungen
- 3.2 die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen nach den Richtlinien der Stadt Speyer
- 3.3 die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 € an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Institutionen und Träger sozialer Aufgaben
- 3.4 die Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte

4. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 4.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- 4.2 der Jugendhilfeplanung
- 4.3 der Förderung der freien Jugendhilfe



Er beschließt abschließend in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, der Satzung des Stadtjugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt

5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO

(3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:

1. Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss

1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2023 aufgehoben.

Stadtverwaltung Speyer, den 09.09.2024
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110



VI. Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Speyer vom 05.09.2024

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), am 05.09.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Rat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Rat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der/die Oberbürgermeister(in), der/die Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 - Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Die Übersendung dieser Informationen per E-Mail ist dabei das führende Medium zur Wahrung der Einladungsfrist nach Absatz 3.
- (2) Der/die Vorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem/der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der/die Empfänger(in) ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im



Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem/der Vorsitzenden außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung sollen regelmäßig sechs volle Kalendertage liegen. Der/die Oberbürgermeister(in) kann im Einzelfall unter Berufung auf § 34 GemO weitere Tagesordnungspunkte ergänzend auf die Tagesordnung nehmen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem/der Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (6) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner(innen) rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.
Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.



§ 3 - Tagesordnung

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) setzt im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstands die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) Anträge von Fraktionen oder einer Gruppe von Ratsmitgliedern, deren Behandlung im Stadtrat gewünscht wird, müssen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden vorliegen. In diesem Falle sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.

Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, gilt der darauffolgende Montag als Stichtag für die Einreichung. Sofern der Montag nach Satz 3 ein Feiertag sein sollte, gilt ausnahmsweise als Stichtag der Freitag vor dem Wochenende.

Anträge, die später eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.

- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.
- (4) Ergänzungen der Tagesordnung durch den/die Oberbürgermeister(in) können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 3 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (5) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden (vgl. § 17 dieser Geschäftsordnung).
- (6) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rats.



§ 4 - Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- (2) Die örtlichen Vertretungen der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 - Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter(innen) der Stadt Speyer,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner(innen),
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt Speyer ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.



- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Speyer beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6 - Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Rats können auf Veranlassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin Mitarbeiter(innen) der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter(innen) der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs.
- (2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der/die Oberbürgermeister(in) kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Rats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.



- (3) Die Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 7 - Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmer(innen) an den Sitzungen des Rats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Speyer. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der/die Oberbürgermeister(in) mit Zustimmung des Rats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 - Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Rat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der/die Oberbürgermeister(in) nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Rats.

§ 9 - Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,



1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade, den Ehegatten seiner Verwandten bis zum zweiten Grade, seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter(in) der Stadt angehört, oder
 - c) Gesellschafter(in) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der/die Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehörige(r) einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (3) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem/der Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des/der Betroffenen und in seiner/ihrer Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.



- (4) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 3 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom/von der Oberbürgermeister(in) ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls für den/die Oberbürgermeister(in) und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den/die Oberbürgermeister(in) und die Beigeordneten gilt auch Absatz 5.

§ 10 - Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Rats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter(innen) sind dem/der Oberbürgermeister(in) schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.



§ 11 - Ältestenrat

- (1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über das Verfahren bei der Behandlung wichtiger Aufgaben in den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet. Er hat insbesondere die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten sowie die Bildung der Ausschüsse vorzubereiten.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an:
 - der/die Oberbürgermeister(in),
 - die Beigeordneten,
 - die Vorsitzenden aller im Rat vertretenen Fraktionen,
 - sowie bei Fraktionen mit mehr als 2 Mitgliedern zusätzlich jeweils ein Mitglied aus den stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion
- (3) Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister(in), im Verhinderungsfall ein(e) Beigeordnete(r) in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

Sind der/die Vorsitzende und die Beigeordneten wegen eines Ausschließungsgrundes nach § 22 Abs. 1 GemO von der Mitwirkung ausgeschlossen, so führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz.

2. Abschnitt: Der/die Vorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 12 - Vorsitz im Rat, Stimmrecht

- (1) Den Vorsitz im Rat führt der/die Oberbürgermeister(in); in seiner/ihrer Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Rat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n).
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.



- (3) Der/die Vorsitzende, der/die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des/der Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.
- Soweit sein/ihr Stimmrecht ruht, wird der/die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 13 - Ordnungsbefugnisse

- (1) Der/die Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des/der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende(n) den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Rat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim/bei der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten Sitzung.



- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Rats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden unterliegen.

§ 14 - Ausübung des Hausrechts

Der/die Vorsitzende kann die Zuhörenden, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein(e) Zuhörer(in) erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der/die Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 15 - Allgemeines

- (1) Anträge in der Sitzung sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und ein innerer Zusammenhang mit den Punkten der beschlossenen Tagesordnung besteht.
- (2) Antragsberechtigt für Anträge nach §§ 16 bis 19 sind der/die Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Für Anträge, welche die Tagesordnung ergänzen, gelten die Grundsätze des § 3 bzw. § 17 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Jeder Antrag ist vom/von der Antragsteller(in) (Absatz 2) oder vom/von der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.



§ 16 - Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 17 - Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Rat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18 - Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurück überwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom/von der Oberbürgermeister(in) erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.



- (2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 19 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der/die Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 20 - Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den/die Oberbürgermeister(in) zu richten. Für schriftliche Anfragen gelten die Fristen des § 15 Abs. 3.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom/von der Oberbürgermeister(in) innerhalb von 3 Wochen schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied oder die anfragende Fraktion beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der/die Oberbürgermeister(in) kann die Beantwortung einer mündlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.



- b) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied oder der anfragenden Fraktion auf Wunsch zur Begründung der Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied oder die anfragende Fraktion eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen. Anderen Ratsmitgliedern steht dieses Recht nicht zu.
- (4) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (5) Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der/die Oberbürgermeister(in) weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (6) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel in der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie in der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 21 - Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Rat noch beschlussfähig ist, so hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 17 zu berücksichtigen sind.



- (4) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 22 - Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner(innen) und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom/von der Oberbürgermeister(in) mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung als Tagesordnungspunkt 1 aufzunehmen und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Eingaben sollen dem/der Oberbürgermeister(in) nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der/die Vorsitzende hat Eingaben zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.



- (6) Die Eingaben werden mündlich vom/von der Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Eingabe in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der/die Fragesteller(in) der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Ist der/die Fragesteller(in) in der Sitzung nicht anwesend, wird die Eingabe grundsätzlich schriftlich beantwortet. Der/die Oberbürgermeister(in) hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Eine allgemeine Aussprache oder Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 23 - Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Berichtstatter(in) oder dem/der Antragsteller(in) das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 19) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der/die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichtstattern/ Berichtstatterinnen und Antragstellern/Antragstellerinnen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der/die Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Für jeden Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Stadtrates gilt eine Redezeitbegrenzung. Sie beträgt vier Minuten pro Ratsmitglied für den ersten Redebeitrag zu einem Beratungsgegenstand und zwei Minuten pro Ratsmitglied für den zweiten (und jeden weiteren) Redebeitrag zu einem Beratungsgegenstand. Der Stadtrat kann beschließen, bestimmte Punkte von der Redezeitbegrenzung auszunehmen oder abweichende Redezeiten festzulegen.



- (4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Der/die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er/sie nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (6) Der/die Vorsitzende kann Redner(innen), die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein(e) Redner(in) dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der/die Vorsitzende den/die Redner(in) auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller(in) oder der/die Berichterstatter(in) noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 24 - Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
 1. eine Vorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 15 bis 19).
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er/sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der/die Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung



zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des/der Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der/die Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Rat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom/von der Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 25 - Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. sonstige Anträge.



- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Rat.

§ 26 - Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Rats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas Anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der/die Oberbürgermeister(in) werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers/der Bewerberin, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein(e) Bewerber(in) vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber(innen) vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keine(r) mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende(n).



- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) und mindestens zwei von ihm/ihr beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom/von der Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

§ 27 - Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,



2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers/der Schriftführerin und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
 3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
 8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, zwei vom Stadtrat bestimmten Mitgliedern und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die zur Mitzeichnung der Niederschrift bestimmten Ratsmitglieder und ihre Stellvertretung werden vom Stadtrat für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt. Der/die Schriftführer(in) wird vom/von der Vorsitzenden bestellt.
- Die Niederschrift wird den zeichnungsberechtigten Ratsmitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Zugang keine anderslautende Mitteilung, gilt die Niederschrift als angenommen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift soll den zur Mitzeichnung bestimmten Ratsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1a gilt sinngemäß. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.



- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Rats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Rat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) Ton- und Bildaufzeichnungen bei Sitzungen für die Öffentlichkeit sind im Rahmen des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Speyer zulässig.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.
- (8) Spätestens 6 Wochen nach der Sitzung soll die Niederschrift über die öffentliche und die nicht-öffentliche Ratssitzung oder Ausschusssitzung den Stadtratsfraktionen zur Verfügung stehen. Jede Fraktion erhält jeweils eine Ausfertigung des Stadtratsprotokolls in Papierform. Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden ausschließlich digital über das Ratsinformationssystem der Stadt zur Verfügung gestellt.

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungsteile des Rates und der Ausschüsse werden im Rahmen des Bürgerinformationssystems allen Bürgerinnen und Bürgern online auf der Webseite der Stadt zugänglich gemacht.

Die Ratsmitglieder erhalten über einen geschützten Bereich Zugang zu den Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen. Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten Zugriff auf die Unterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse. Dies erfolgt auf Antrag.



6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 28 - Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter(innen) werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger(innen) der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der/die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgerinnen/Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Rats bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rats dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.



- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29 - Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister(in) den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/einer Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Haupt- und Stiftungsausschuss führt der/die Oberbürgermeister(in).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rats eine(n) Vorsitzende(n), der/die Ratsmitglied sein muss.

§ 30 - Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung sollen, analog zu § 2 Abs. 3, mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Führt ein(e) Beigeordnete(r) mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister(in).
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine(n) Stellvertreter(in) weiterzuleiten.

§ 31 - Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende



Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (3) Der/die Oberbürgermeister(in) kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er/sie nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Rat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 32 - Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter(innen) berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Rats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Beiräte

§ 33 - Beiräte

Der/die Oberbürgermeister(in) und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte der Stadt Speyer, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.



8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 - Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Rats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.

§ 35 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Rat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.09.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 22.07.2022.

Stadtverwaltung Speyer, den 05.09.2024
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

VII. Information über folgende Ausschreibung:

Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug – Feuerwehr

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0043
Vergabeordnung: UVgO
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung



Art des Auftrags: Lieferleistung
Ausführungsort: Hauptfeuerwache Speyer, Industriestraße7, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: Schnellstmöglich nach Auftragserteilung
Leistungsende: Schnellstmöglich nach Auftragserteilung

Kurzbeschreibung der Leistung:

Gegenstand ist die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Speyer (näheres siehe LV).

Vergabepattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-191e0899c53-5bf63593c97e1de2&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 09.10.2024, 10:00 Uhr
Bindefrist: 31.10.2024
Zuschlagskriterien: Preis 70 %, Lieferzeit 30%
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110



VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Bei Dachflächenfenstern sind gute Planung und fachgerechte Montage wichtig

Der Einbau von Dachflächenfenstern ist im Eigenheim beliebt, um für mehr Licht und Ausblick in Dachräumen zu sorgen. Ein Einbau in Eigenleistung ist dabei nicht empfehlenswert, denn Fehler bei Planung und Montage können unerwünschte und schwerwiegende Folgen haben. Wer nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügt, sollte den Einbau einer erfahrenen Handwerksfirma überlassen, vor allem bei nötigen Änderungen am Dachgebälk.

Besonders wichtig sind die fachgerechten Anschlüsse des Dachfensters an die Dachflächen, sie müssen außen wind- und regendicht und innen luftdicht sein. Die äußere Abdichtung leuchtet den meisten ein, denn sie verhindert, dass Regen von außen in die Dachräume oder die Holzkonstruktion eindringt. Aber auch auf der Innenseite sollte der Fensterrahmen mit geeigneten Klebebändern dicht an die innen liegende Dampfbremse angeschlossen werden. Denn diese luftdichte Schicht verhindert, dass feuchtwarme Raumluft von innen durch Fugen in die Dachkonstruktion eindringen, dort in den kühleren Bereichen als Tauwasser ausfallen und Dämmung und Dachbalken durchfeuchten kann. Um Wärmebrücken und Energieverluste zu vermeiden, sollte zudem zwischen Fenster und Dachsparren genügend Platz für eine Dämmung eingeplant werden. Die Fensterhersteller bieten für die Montage spezielles Zubehör an, wie Folienmanschetten und Dämmrahmen.

Wer Dachflächenfenster einbauen möchte, sollte auch den Hitzeschutz nicht vergessen. Scheint die Sonne ungehindert durch die Scheiben, wird es innen schnell zu heiß und der Aufenthalt in den Dachräumen unerträglich - selbst bei bester Dachdämmung. Eine gute Verschattung der Fenster sollte daher immer mit eingeplant werden. Am besten geeignet ist dafür ein außen liegender Sonnenschutz durch Rollläden oder Jalousien. Weniger wirksam sind Sonnenschutzfolien oder Innenrollen.

Eine ausführliche, individuelle Beratung zum Fenstereinbau und den möglichen Fördermitteln erhalten Ratsuchende bei den Energieberaterinnen und Energieberatern der Verbraucherzentrale in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 04.10.24 von 11.00 – 15.30 Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.



Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen
Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 13.09.2024


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

